

Übersicht.

Der Kampf um die Willensfreiheit im 20. Jahrhundert (1905–1907).

1. Julius Petersen¹ möchte weitere Kreise zur Überzeugung von der Richtigkeit des Determinismus bekehren. Sachlich geht er, die Partien abgerechnet, wo er sich mit Juristen auseinandersetzt, über die reichlich bekannten deterministischen Gedanken² kaum hinaus. Anfänglich charakterisiert er den Streitpunkt ziemlich erträglich durch die Doppelfrage: Gibt es beim Willensentscheid ein Auchanderskönnen, eine *possibilitas utriusque partis* oder nicht? Führen die Motive notwendig zu einem bestimmten Inhalt des Wollens oder nicht? (6) Später vergift Petersen diese Fragestellungen. S. 100 und 123 ist ihm jeder schon Determinist, der das Wollen irgendwie bedingt sein läßt, S. 130 f. wer zügigt, Gefühle, Neigungen, Gewohnheiten üben einen Einfluß auf den Willen aus. Jeder Einfluß des Erkennens auf den Willen beweist ihm den Determinismus (113 ff.), jede Anerkennung von Hemmnissen der Willensfreiheit wird als Zugeständnis an den Determinismus gebucht (113 ff.); als Jurist sieht sich Petersen genötigt, bei der Psychologie die Grundlagen für seine Lehre zu suchen, wird aber irregeleitet durch blindes Vertrauen auf die „Ergebnisse“ der neuern Psychologie und Psychiatrie, die er nicht kritisch zu würdigen versteht, so daß z. B. die Konstruktionen Wundts auf ihn „durchaus überzeugend“ wirken (64). Er verwirft deshalb das Willensvermögen (65), wie er früher (55) ein von den Gefühlen und Vorstellungen verschiedenes und unabhängiges „Ich“ in Abrede gestellt hat.

Petersen glaubt, auch von seinem deterministischen Standpunkt aus brauche das Strafrecht nicht umgeändert zu werden. Strafe, Zurechnung und Schuld bleiben erhalten; er beachtet jedoch nicht, daß alle diese Begriffe durch den Inhalt, den er ihnen gibt, eine vollständige Umwandlung erleiden und erleiden müssen, sobald es für den Willen ein „Aucherskönnen“ nicht gibt. Nach Petersen kann die Strafe sogar noch ihren Charakter der Vergeltung d. h. der Zufügung eines Übels wegen eines begangenen Verbrechens, wegen einer pflichtwidrigen Handlung behalten (190 ff.). Allein eine Tat, die der Täter nicht vermeiden kann, ist keine verbrecherische Tat, und von Pflichtwidrigkeit kann keine Rede sein, wo die Handlung notwendig sich vollziehen mußte. Wohl oder übel ist die Strafe entweder sinnlos oder sie sinkt zum bloßen Dressurmittel herab wie beim Tier. Petersen meint, „zur Begründung einer rechtlichen Verschuldung“

¹ Willensfreiheit, Moral und Strafrecht (217 S.), München 1905.

² Siehe unsere Übersicht in diesen Blättern 93 (1917) 191 ff.

genüge es, „daß die als strafbar anzusehende pflichtwidrige Handlung auf dem Willen des Täters beruht und daß dieser sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt war“ (195). Allein das hieße letztlich das Strafrecht jedes sittlichen Charakters entkleiden. Eine Schuld ohne Anderskönnen ist undenkbar, und nur deshalb kann von einer rechtlichen Verschuldung die Rede sein, weil eben der Gesetzgeber voraussetzen darf und muß, daß jeder gereifte und seines Verstandes mächtige Mensch, der seine Pflicht kennt, sie auch erfüllen kann. Wie wenig Petersen der Tragfähigkeit des Determinismus traut, beweist das Geständnis, dem Menschen komme „infolge der von ihm erworbenen praktischen Freiheit eine gewisse Widerstandskraft gegen unsittliche Motive zu“ (194). Das ist doch ein „Anderskönnen“ in optima forma, das die Hauptthese des Determinismus widerlegt.

2. Gerade die deterministische Verantwortlichkeitslehre fand einen sehr gewandten und scharfen Kritiker in Woldemar v. Rohland¹, Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. B. Nur wenige radikale Vertreter des Determinismus wagen nach ihm Schuld und Verantwortlichkeit und mit ihnen das ganze „Strafrecht als veraltete Institution über Bord zu werfen“ (40). Die Mehrzahl der Deterministen ist gemäßigt und bemüht sich, eine Verantwortlichkeitslehre aufzustellen, bei welcher das Strafrecht bestehen kann. Sie gehen dabei verschiedene Wege. Die einen — und zwar bilden gerade Kriminalisten diese Gruppe — möchten die Verantwortlichkeit aus der Schuld herleiten, vergessen aber, daß da, wo Notwendigkeit herrscht, für Pflicht kein Raum besteht, und somit von Pflichtverletzung und Schuld ebensowenig die Rede sein kann wie von Pflichterfüllung. Andere, Philosophen und Ethiker, reden lieber nicht von Schuld, sondern erklären die Zurechnung als ein kausales Urteil. Allein Zurechnung ist kein rein kausales Urteil, wie Hoche und Höpfding meinen — sonst wären auch Irre und selbst Tiere zurechnungsfähig —, sie ist ein Werturteil nach sittlichen und rechtlichen Normen (78). Wundt, Paulsen, Lipps u. a. sehen in ihr ein Werturteil über die Persönlichkeit. Allein sie ist in erster Linie immer ein Werturteil über eine Handlung, die durchaus nicht immer auf den Charakter der Persönlichkeit schließen läßt. Überdies begeht der Determinist, welchem der Charakter ein Produkt der Notwendigkeit ist, ein Unrecht, wenn er jemandem seinen Charakter zum sittlichen Vorwurf macht (80 ff.). So ist das Wort v. Rohlands wohl berechtigt: „Ohne Freiheit keine Verantwortlichkeit und keine Ethik“ (86).

Der Determinismus gibt sich als Verteidiger der wahren Willensfreiheit aus. Aber v. Rohland zeigt (41—56), daß die deterministische Freiheitslehre unhaltbar ist. Ihre Wesensbestimmungen sind bald viel zu weit, so daß offenbar Unfreie als frei gelten müßten, bald viel zu eng, so daß offenkundig Freie, wie die nicht irren Verbrecher, zu Unfreien gestempelt werden. Immer aber verschweigen diese Definitionen jenes Element, das erst die deterministische Freiheit ausmachen würde: die Notwendigkeit. So lehren die Deterministen eine Freiheit,

¹ Die Willensfreiheit und ihre Gegner (171 S.), Leipzig 1905.

die keine Freiheit mehr ist. Jenen Leuten aber, die immer wieder die alte Freiheitslehre entstellen, als behaupte sie ein ursachloses und motivloses Wollen, schreibt v. Rohland die ernststen Worte ins Stammbuch: „Jede Lehre darf beanspruchen, daß der von ihr tatsächlich eingenommene Standpunkt . . . der Gegenstand des Streites, den status rei et controversiae abgibt.“ Weniger glücklich ist von Rohland im 3. Kap., wo er den Indeterminismus mit einer Schopenhauer entnommenen falschen Ausdeutung des Kausalgesetzes zu vereinen sucht. Doch sagt er richtig, das Kausalgesetz lasse jeder Art von Ursache, somit auch der freien Ursache, Raum (129).

3. Alfons Lehmen S. J.¹ zeigt in der Darlegung des Fragepunktes wie in der Beweisführung für die Freiheit Ähnlichkeit mit den früher genannten und sogleich zu nennenden Ausführungen von Cathrein. Eigentümlich klingt gewiß manchen der Satz „Ohne Freiheit keine Gewißheit“ (436). Aus der Fülle trefflicher Bemerkungen, an denen die Antworten auf die Einwände der Deterministen reich sind, seien folgende hervorgehoben: Das Bewußtsein bezeugt uns das Wollen als konkrete Tatsache, „als unser so und so bestimmtes Wollen“. Indem wir den wirklichen Akt als einen solchen erkennen, der nicht notwendig, sondern frei gesetzt ist, erkennen wir auch indirekt die Möglichkeit der Unterlassung (434). „Die Existenz eines geistigen freien Begehrungsvermögens und sein Einfluß auf die Organe ist jedenfalls eine ebenso sicher verbürgte Tatsache als die Erhaltung der Kraft. . . Es scheint gar nicht unmöglich zu sein, daß der Wille nur die vorhandenen materiellen Kräfte dirigiert und sich dazu ebenfalls nur der vorhandenen Körperkräfte bedient, ohne andere Energiequellen zur Verfügung zu haben“ (448). Das Kausalprinzip: „Was geschieht oder wird, muß eine bewirkende Ursache haben“, ist auch beim freien Willensakt gewahrt; er wird ja vom Willen hervorgebracht. Es ist aber logisch unzulässig, den Satz einfach umzudrehen und das Kausalitätsgesetz zu formulieren: „Jede Ursache muß ihre Wirkung haben.“ Das ist nur bei notwendig wirkenden Ursachen der Fall. Von freien Ursachen gilt es bloß, wenn man es also deutet: „Jede Ursache, insofern sie verursacht oder wirkt, muß ihre Wirkung haben.“ Dann bleibt aber auch vom freien Willensakt wahr: Während der Wille den Willensakt setzt, kann er ihn nicht zugleich nicht setzen (443 f.). Wie sich Lehmen zu den tieferen scholastischen Kontroversen stellt, kennzeichnen folgende Sätze: Die Freiheit besteht in der aktiven Indifferenz des Willens; bei ungleichwertigen Gütern kann der Wille das geringere, bei gleichwertigen das eine dem andern vorziehen. Der freie Willensakt wird nicht durch das praktische Urteil des Verstandes bestimmt. Schon die Überschrift des 6. Kapitels „Grenzen der Willensfreiheit“ zeigt zur Genüge, daß die Scholastik unserer Tage in der Freiheit keine schrankenlose Willtür sieht.

4. Die Begriffe Verantwortlichkeit, Zurechnungsfähigkeit, Schuld, Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit der Willensfreiheit erklärt und begründet Viktor

¹ Lehrbuch der Philosophie auf aristotelischer und scholastischer Grundlage II: Kosmologie und Psychologie, 2. Aufl. (Freiburg 1905) 424–463. (Dritte Auflage von P. Beck S. J. 1909.)

Cathrein S. J. in einer besondern Schrift¹, in welcher wir die Kämpfe, die sich zwischen der kriminalanthropologischen bzw. der soziologischen und der sog. klassischen Schule um die Grundlagen des Strafrechts abspielen, näher kennenlernen. Das Zeugnis des Selbstbewußtseins und des Gewissens wird gegen die Einwürfe v. Bülows und Hippels verteidigt, der Vorwurf einer dem „Kaufalgesetz entrückten Willensfreiheit“, den Aschaffenburg, van Calker und v. Liszt gegen die alte Freiheitslehre erheben, wird durch Klarlegung des wahren Sinnes des Kaufalgesetzes widerlegt. Der Lehre des Aristoteles, des hl. Augustinus und des hl. Thomas von Aquin ist ein Paragraph gewidmet. Diese Männer sind nicht nur keine Anwälte des Determinismus, wie deterministisch gestimmte Strafrechtslehrer behauptet haben, sondern widerlegen alle seine Aufstellungen.

Das dritte Kapitel, „Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit“, erbringt den Beweis, daß die Umdeutungen, die der Führer der kriminalsoziologischen Schule, Fr. v. Liszt, an diesem Begriff vornimmt, das ganze heutige Strafrecht wie mit einem Schläge beseitigen würden.

Im vierten Kapitel, „Schuld und Verbrechen“, wird die völlige Entwertung des Schuldbegriffes durch den Determinismus dargetan. Ein weiteres Eingehen auf diese Spezialfragen würde zu weit führen und erübrigt sich nach dem, was bei v. Rohland und J. Petersen vorgebracht wurde.

5. In ganz vollstümlicher, aber doch inhaltreicher und gebiegener Darstellung beweist und begründet Anton Beck² die Willensfreiheit und gibt Antwort auf die Haupteinwände der Deterministen, namentlich Paulsens, Petersens und Wundts. Den „Hemmnissen und Fördernissen“ hat er ein eigenes Kapitel gewidmet. Beim Beweis für die Freiheit aus dem Bewußtsein ist das Vermögen, unsere Vorstellungen und Gedanken zu leiten und zu ordnen, stark in den Vordergrund gerückt. Beck sieht mit Recht in dieser offenbar nicht sinnlichen, sondern geistigen Kraft sowohl einen Beweis für die Existenz des geistigen Willens wie für seine Wahlfreiheit. Doch tritt bei der tieferen Begründung der Willensfreiheit (70 ff.) klar hervor, daß die Wahlfreiheit nicht nur auf unser inneres Leben, sondern auf alles sich erstreckt, an dem es eine doppelte Seite, Gutes und Mindergerades, gibt. Der oft gestellten Frage der Charakterdeterministen, ob ein Ehrenmann denn fähig sein soll, einen Diebstahl zu begehen, antwortet Beck mit der Gegenfrage: „Ist es nicht schon vorgekommen, daß Eichen fielen?“

6. Jos. Ma³ ist weder mit dem Determinismus noch mit dem Indeterminismus recht zufrieden, und doch anerkennt er auch keine vermittelnde Richtung, „da es sich unbedingt um ein Entweder—oder handelt“ (6). Er findet zwar den Determinismus theoretisch viel besser gegründet, seinen Freiheitsbegriff durch das Erkennen festgelegt und auf alles Naturgeschehen und alles kausale Geschehen überhaupt fortrecht anwendbar (124, 133). „Der Kopf sieht nur die kausale

¹ Die Grundbegriffe des Strafrechts (VIII u. 172 S.), Freiburg 1905.

² Die menschliche Willensfreiheit (Glaube und Wissen Nr. 7) (141 S.), München 1906.

³ Kritik der Freiheitstheorien (287 S.), Leipzig 1906.

Welt der Notwendigkeiten" (144). Aber gerade darin erblickt Mack die Schwäche des Determinismus, daß er den Menschen so ganz und gar in eine Reihe mit der übrigen Natur stellt, die sittlichen Instinkte und Gefühle des Menschen vergift und sie „nicht als berechnete Zeugen des Lebens, der Wahrheit und Wirklichkeit ansieht" (134, 138). „Wer Freiheitserlebnis und Reue, Schuldbewußtsein usw. nicht als solche gelten lassen will, wie sie unbefangen im Menschen leben, der verzichtet damit überhaupt auf jegliche Aussage über uns selbst" (141). „Ethische Forderungen sind so wenig wie der Hunger von einem klugen Kopfe ausgedacht und aufgebracht" (146). Der Indeterminismus trägt nach Mack zwar den unmittelbaren Erlebnissen und den Forderungen unserer sittlichen Natur Rechnung, aber er begeht das Ungeschick, sich für die Freiheit auf Erkenntnis zu berufen und zu meinen, man könne die Freiheit erklären. „Er schnitzet allerlei Bilder einer solchen, und da kommen dann alle jene Schreckgestalten heraus, wie Willkür, Ursachlosigkeit, *liberum arbitrium indifferentiae*" (151). Offenbar blieb Mack bis jetzt das Verständnis für die alte Freiheitslehre vor Kant und Leibniz versagt. Mack glaubt nun den „stillen festen Punkt jenseits des Gewirres der Meinungen" zu finden eben in den „unmittelbaren, unreflektierten, instinktiven Erlebnissen" (139) und in dem Drang unserer ethischen Natur. Es gibt ein Subjekt, ein Ich, es existiert in uns und wird erlebt, aber es kann nicht erkannt werden. „An das Subjekt reicht keine Erkenntnis heran" (141). Und so ist's mit dem Instinkt und allem Lebendigen; wir können wohl um dasselbe wissen, es aber nicht erkennen (141); „nur in Lebensstatsachen ist es uns bekannt. Eingesehen kann es nicht werden" (126). In diesen letzten Worten enthüllt sich der tiefste Grund, warum Mack die volle Wahrheit von der Willensfreiheit nicht zu finden vermag. Es ist ein erkenntnistheoretischer Irrtum. Sein Begriff von der Erkenntnis ist viel zu eng; sie besagt ihm Einsicht in das Wie und Warum der Dinge, eine apriorische Ableitung aus Begriffen, die in keiner Erfahrung begründet sind. Teneatur sententia et corrigatur lingua, würde ihm der hl. Augustinus zurufen, wenn Mack sagt: „Freiheit bleibt uns ein Geheimnis . . . ein Geheimnis für den Intellekt. Aber sie existiert und steht als lebendige Tatsache fester als jede theoretische Erkenntnis" (143) . . . „Ein einzigartig *Noli me tangere* lebt es als der Mensch im Menschen, und uncastilgbar spricht es in lebendiger Sprache: Du kannst, was du sollst" (183).

7. Spielend löst Friedrich Paulsen¹ das Freiheitsproblem. Da er sich nicht ängstlich abmüht, seine Gedankenreihen widerspruchsfrei zu gestalten, und die Ansichten der Gegner so schildert, wie ihm gut scheint, bietet eine kurze Skizze seiner Darstellung zugleich deren beste Kritik. Paulsen beginnt mit dem Paragraphen „Das Problem und seine Geschichte". Die psychologische Freiheit oder die Wahlfreiheit, d. h. die Fähigkeit eines Wesens, „durch seinen eigenen Willen Ursache seiner eigenen Entschlüssen und Handlungen zu sein", ist nie bezweifelt worden. „Dagegen ist Gegenstand des endlosen Streites die metaphysische Willensfreiheit"

¹ System der Ethik. I. Band, 7./8. Aufl. (Stuttgart u. Berlin 1906) 455—477.

der Indeterministen, die „behaupten, daß der Wille selbst nicht durch Ursachen bestimmt werde, sondern letzte unverursachte Ursache seiner Entscheidungen sei“ (455 f.). Das Problem war den Griechen noch unbekannt, die den Menschen als Teil des Naturganzen auch als dessen Gesetzen unterworfen betrachteten. Es gehört der philosophierenden Theologie, der Scholastik an und wird mit ihr schwinden (457). Die modernen Wissenschaften mit Einschluß der Philosophie sind deterministisch orientiert (458 f.). § 2: Der Beweis aus den „Tatsachen“. „Jedermann erwartet von seinen Bekannten unter gleichen Umständen das gleiche Verhalten“, und tritt einmal ein anderes Verhalten ein, so fragt man nach der bestimmenden Ursache. Also stehen die einzelnen Willensbetätigungen im Kausalzusammenhange. Der Mensch ist „ein Produkt der Gesamtheit, eingesenkt in das geschichtliche Gesamtleben der Menschheit, und zuletzt der kosmischen Entwicklung überhaupt“ (460—462). Damit sich niemand auf die Erfahrung von der Selbstbestimmung unserer Entschlüsse berufe, rückt uns Paulsen in § 3 die „Aus-sage des Selbstbewußtseins“ in das geeignete Licht: „Es sagt nur, daß wir nicht von außen . . . bewegt werden, sondern durch das innere Prinzip, das ich meinen Willen nenne, . . . keineswegs aber sagt es, daß die einzelnen Lebensbetätigungen ursachlos erfolgten, daß in jedem Augenblick des Lebens auch eine beliebige andere Betätigung hätte erfolgen können, ohne alle Rücksicht auf die Umstände und die bisherige Willensgestaltung“ (463). Das Kausalprinzip braucht nicht zu schrecken. Von Nötigung und Notwendigkeit ist darin nirgends die Rede. „Das Verhältnis von Ursache und Wirkung hat keinen andern wesentlichen Inhalt als konstante Sukzession von Ereignissen in der Zeit“ (464).

In bezug auf die praktischen Konsequenzen für Sittlichkeit und Recht gibt Paulsen in § 4 folgende tröstliche Versicherungen: Wir dürfen zwar die Taten der Menschen Gott oder der Natur oder der Gesellschaft aufs Konto schreiben, wir dürfen aber auch den Einzelwillen verantwortlich machen und strafen, eben weil er die Tat nun einmal getan (465 468 f.). Das „Zuchthaus“ ist gewissermaßen ein Krankenhaus für moralisch Irre (469). Die verbrecherischen Triebe sind „physiologisch als abnorme oder krankhafte Gehirndisposition zu betrachten“, man wendet aber Haft und bei Buben jenes altbewährte Naturmittel an, daß an den Zäunen wächst, weil Diät und Duschen hier nichts helfen (470). Man würde auch die Irren so behandeln, „wenn die Behandlung durch Richter und Gefängniswärter einen besseren Erfolg verspräche als die durch Arzt und Krankenwärter“ (471). Alles aber, was Paulsen bisher gesagt, scheint vergessen, wenn § 5 „Der positive Begriff der Freiheit“, d. h. das zur Sprache kommt, was sonst die Deterministen sittliche Freiheit nennen. Nun sagt er vom Menschen im Gegensatz zum Tier: „Er bestimmt sich selbst durch Grundsätze und Zweckgedanken, . . . durch Pflicht und Gewissen.“ Er wird nicht getrieben, sondern handelt (non agitur, agit). Nun ist dem Verfasser der menschliche Wille „doch eine Art Sklave in der Natur, . . . erhebt sich über die Natur und stellt sich ihr als ein Selbst gegenüber, sie bestimmend und benutzend, nicht durch sie bestimmt“ (473 f.). Der Mensch hat „die Fähigkeit, sich selbst zu erziehen, er kann seinen äußeren und inneren Menschen nach einem Ideal, das ihm vorschwebt, formen, er kann seine natür-

lichen Triebe disziplinieren, ja sogar unterdrücken" (475). So hat sich Paulsen vom Deterministen zum beredten Verteidiger indeterministischer Freiheit umgewandelt.

8. Heinrich Gomperz¹ ist Kritiker und Padsucher zugleich. Auch er bietet uns zuerst eine Geschichte des Freiheitsproblems, durchsetzt mit kritischen Bemerkungen. Welcher Art diese sind, zeigen folgende Beispiele: „Das Altertum hat die beiden großen Willenstheorien aus rein ethisch-religiösen Motiven hervorgebracht; den Determinismus als eine Forderung frommer Ergebung in den Weltlauf, den Indeterminismus als einen Protest freigeistiger Auflehnung gegen die Götterfurcht" (17). „Darin, daß der Wille die Gnade annimmt oder zurückstößt, äußert sich die Freiheit des Willens; das ist der Spielraum, der ihr gewahrt bleibt. Und bei dieser Auffassung (Halbaugustinismus) ist die römische Kirche stehengeblieben" (25). Die Scholastik bildete „die noch heute wichtigste Form des Indeterminismus aus: die Motive inklinieren den Willen, ohne ihn jedoch zu determinieren" (25 f.). Von den Entscheidungen des Tridentiner Konzils sagt er: „So ist die Kirche dazu gekommen, die Willensfreiheit zum Dogma zu erheben. Seitdem gilt es als ein Zeichen von Freisinn, die Willensfreiheit zu leugnen" (29). Immerhin stehen die historischen Ausführungen von Gomperz hoch über den Konstruktionen Müffelmanns, Paulsens und Wundts.

Weder die deterministische noch die indeterministische Ausdeutung des Bewußtseinszeugnisses ist nach ihm haltbar (75 f.). Sie setzen, wie er meint, ein Wollen zweiter, dritter, vierter Ordnung bis ins Unendliche voraus (77). Hier hat Gomperz den Indeterminismus falsch verstanden. Das Wählen zwischen Dingen setzt nicht ein gesondertes Wählen zwischen Motiven voraus, sondern ich wähle zwischen den Motiven gerade dadurch, daß ich zwischen Dingen wähle. Gomperz hält die Argumente, die dazutun suchen, die eine der beiden großen Willenstheorien führe zu unmoralischen Konsequenzen, „schon an und für sich einer wissenschaftlichen Erörterung für unwürdig, weil sie gar nicht darauf ausgehen, die von ihnen bekämpfte Theorie als falsch zu erweisen". Gomperz täuscht sich. „Auch von den wissenschaftlichen Lehren gilt der Satz: an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen" (v. Rohland). Aus der Wahrheit als solcher können nie sittengefährdende Konsequenzen mit Notwendigkeit folgen. Gomperz meint, auch aus der Praxis lasse sich der Streit zwischen beiden Willenstheorien nicht entscheiden: „Eine bestimmte Willensentscheidung erwarten wir (von einem andern) fast niemals absolut; auch unser Vertrauen ist selten unbedingt, und gerade wo es unbedingt ist, wird es manchmal getäuscht" (86). Dem Determinismus macht er den Vorwurf, die Lehre seines Gegners zu entstellen: „Nur in der Darstellung der Deterministen leugnet der Indeterminismus, daß die Willensakte ein Ausdruck der Persönlichkeit und daß sie durch Charakter und Motive beeinflusst seien" (53). „Behauptet der Determinismus, die Arbeit an der eigenen Verbollkommenung sei mit der Willensfreiheit unverträglich, da eine freie Entscheidung von den erworbenen Charakterdispositionen unabhängig sei, so fälscht er die indeterministische Lehre, welche eine disponierende Bedeutung des ‚Habitus‘ für die Willensentscheidung

¹ Das Problem der Willensfreiheit (166 S.), Jena 1907.

keineswegs in Abrede stellt" (60). „Der Indeterminismus leugnet nur, daß die durch Charakterdisposition und Motiv bewirkte Inclination des Willens eine zwingende, unwiderstehliche Determination sei" (53). Gomperz meint aber, es seien „Indeterminismus und Determinismus mindestens in ihrer traditionellen Formulierung von einer wahren empirischen Wissenschaft a limine abzuweisen und in das Gebiet unkontrollierbarer metaphysischer Glaubensartikel zu verbannen" (82). Warum? Weil Sinneserfahrung — eine andere scheint Gomperz nicht zu kennen — nur Wirkliches oder Unwirkliches, nicht aber Möglichkeit und Notwendigkeit erkennt (ebd. vgl. S. 80). Was setzt nun Gomperz an die Stelle der Lehre von der Freiheit, die er mit Berufung auf den allein wissenschaftlichen Sinnesempirismus ablehnt?

Er unterscheidet eine doppelte Kausalität, eine dynamische, welche Notwendigkeit, und eine periodische, welche bloß gesetzmäßige Abfolge besagt (106). Allein wie die Ideologie erwiesen hat, kann die dynamische Notwendigkeit keine äußere Tatsache sein, die wir durch die Sinne wahrnehmen (114). Wir legen vielmehr die Notwendigkeit zu den Tatsachen hinzu, indem wir in die Dinge unsere Gefühle hineinlegen (115 f. 119). Im dynamischen Sinne „gibt es überhaupt keine notwendigen Wirkungen — mit einziger Ausnahme der wirklich erzwungenen passiven Bewegungen" (123). Es bleibt also nur das Kausalgesetz im Sinne einer gesetzmäßigen Abfolge der Erscheinungen, und die Anerkennung seiner Allgemeingültigkeit hängt davon ab, ob wir als wissenschaftlich denkende Menschen gewillt sind, Ernst zu machen in Anwendung der Mittel, um etwas Ordnung in das Chaos der Erscheinungen zu bringen. Sie ist ein wissenschaftliches Postulat (133 ff.), das sich schon im Organischen nur unvollkommen verwirklichen läßt, im Psychischen aber anscheinend unüberwindlichen Hindernissen gegenübersteht (145). So lautet denn Gomperz' rettendes Wort, mit dem er den Gegensatz von Determinismus und Indeterminismus überwindet: in der Welt herrscht kaum irgendwo Notwendigkeit. Wir brauchen also die Willensentschlüsse nicht dem Rahmen der Naturkausalität zu entheben; sie unterscheiden sich nicht grundsätzlich von allen andern Vorgängen in der Welt (158). Übersetzen wir das ins Deutsch des Alltagslebens, so heißt es: Wir Menschen sind in unsern Willensentschlüssen gerade so frei wie der Stein im Rollen, der Baum im Wachsen, das Tier beim Grasen auf der Weide.

9. Kardinal Mercier¹, der Begründer der Löwener neuscholastischen Schule, entnimmt seine Beweise für die Willensfreiheit wie die übrigen Scholastiker dem Bewußtsein, den Forderungen der sittlichen und sozialen Ordnung, der Beziehung des Willens zum allgemeinen Guten und zu den Einzelgütern. Folgende Gedankengänge sind ihm dabei mehr oder weniger eigen: „Das Bewußtsein zeigt uns in vielen Fällen, daß der Wille, formell betrachtet, soweit er unter dem Einflusse der Beweggründe steht, unbestimmt bleibt" (109). Diese Unbestimmtheit zeigt sich im „Werden des Aktes", das beim freien Akt ganz charakteristisch

¹ Psychologie. Deutsch von L. Habrich. II (Rempten und München 1907) 105–159.

ist und ihn von jedem notwendig sich vollziehenden Akte unterscheidet. Dieses Bewußtsein, frei zu sein, dauert, solange die Wollung selbst anhält (111 f.). Die Reflexion ist insofern bei dieser Erkenntnis der Willensfreiheit mitbeteiligt, als wir die verschiedenen Arten von Willensakten, die wir erfahren, untereinander vergleichen.

Den zweiten Beweis will Mercier schärfer formuliert wissen, als dies zuweilen von den Verteidigern der Freiheit geschehe. „Es ist nicht wahr, daß in einer deterministischen Welt die Unterscheidung zwischen sittlich gut und böß, zwischen Verdienst und Schuld, daß Ratschläge, Gesetze, daß die Belohnungen und Bestrafungen keinerlei Bedeutung, keinen Daseinsgrund mehr hätten. . . . Aber in einer deterministischen Welt hätten diese verschiedenen Akte nicht die Bedeutung, welche das Bewußtsein der Menschen ihnen beilegt.“ Besser wäre es indes, die Bemerkung auf die Momente „Ratschläge, Gesetze, Belohnungen und Bestrafungen“ einzuschränken und von diesen zu sagen, sie verlören im Determinismus ihre wahre und eigentliche Bedeutung. Denn Sittlichkeit und Pflicht, Schuld und Verdienst sind beim Menschen in diesem Leben ohne Freiheit nicht denkbar. Tatsächlich beweisen die Worte, die Mercier aus Aristoteles' *Eth. Nic. I. III, c. 5* anführt, daß ohne freie Selbstentscheidung weder Verantwortlichkeit noch Schuld, weder sittliches Lob noch sittlicher Tadel oder eigentliche Strafe sich aufrechterhalten lassen.

Trefflich sind die Bemerkungen, welche den dritten, den sog. inneren Beweis der Willensfreiheit einleiten (121—123). Sie schildern den Werdegang des freien Aktes ausgehend von den Vorstellungen und ersten unwillkürlichen, notwendig sich einstellenden Willensregungen durch Aufmerksamkeit, objektive und subjektive Reflexion hindurch bis zum letzten praktischen Urteil, dem erst das formelle freie Wollen folgt. Mercier zieht aus dieser Analyse den Schluß: „Die freie Wahl hat nur die Mittel zum Gegenstand, nicht das Ziel“, was insofern vollkommen richtig ist, als jeder nicht schlechthin letzte Zweck des Menschen tatsächlich nur ein dem letzten Zweck untergeordnetes Mittel darstellt (127 f.). Seite 123 stellt sich Mercier die Frage, ob die Willensfreiheit eine „Indifferenz des Gleichgewichtes“ darstelle. Wir haben im Laufe unserer Übersicht schon wiederholt gesehen, wie die Deterministen behaupten, gerade das Wesen der „indeterministischen Freiheit“ und Selbstbestimmungslehre beruhe in der Annahme einer solchen Gleichgültigkeit allen Motiven gegenüber, um dann mit Leibniz eine solche Indifferenz als eingebildet, unmöglich, unsittlich hinzustellen. Mercier gibt Leibniz recht, ein solches Gleichgewicht widerspreche der Erfahrung. Erscheinen zwei Güter vollkommen gleich, so kann ich das eine wie das andere wählen, vorziehen kann ich es nicht ohne einen Grund, und wäre es schließlich nur der psychologische Grund, daß es nun einmal so zu wählen beliebt. Das scheint uns eine bloße Wortfrage. Wir dürfen hinzufügen: die Lehre, die Leibniz hier bekämpft, hat mit der Lehre der Scholastiker von der aktiven Indifferenz des Willens gegenüber den geschaffenen Gütern nichts als den Namen Indifferenz gemein. Die vielen Kämpfe gegen das *liberum arbitrium indifferentiae* sind heute wenigstens Windmühlenkämpfe. — Nicht glücklich sind zwei Ausdrucksweisen Merciers: 1. Die Wurzel der Freiheit

sei eine Nichtbestimmtheit des Urteils; 2. der Wille sei frei, aber unmittelbar vom Organismus abhängig. Doch bieten die weiteren Ausführungen alle Momente zur richtigen Auffassung.

10. Fritz Perolzheimer¹ faßt seine Meinung in folgende Sätze zusammen: 1. „Aus der naturrechtlichen Anknüpfung der Strafschuld an den Willen ist der Schulenstreit um das uralte, nie gelöste, nimmer lösbare Problem der Willensfreiheit entstanden. . . . 2. (gesperrt gedruckt) Das Problem der Willensfreiheit ist exakter Lösung unzugänglich.“ Hauptgrund: die Frage: „Hätte der konkrete Mensch A in der gegebenen Situation n auch anders wollen und demnach anders handeln können, als er gehandelt hat?“ ist direkt unmöglich zu beantworten. 3. „Im Willen liegt die Fähigkeit der Aktivität, die Sondergut der Lebewesen, aller Lebewesen ist. Dies wird von den Anhängern der Maschinenperspektive (Ferri) nicht gewürdigt. Die deterministische Hypothese ersieht im Menschen ein Analogon zu den anorganischen Teilen der Natur und folgert durch Analogie: wie dort die mechanischen Gesetze regieren und herrschen, so hier die psychophysiologischen. Hierbei wird jedoch verkannt, daß beim Menschen und seiner Willensbildung zwei Eigenschaften in Betracht kommen: Leben und Vernunft.“ Dem hier nur durch Hypothese annehmbaren Unterworfensein unter mechanische Gesetze, „der mechanischen Naturauffassung, tritt die organische entgegen, die die Persönlichkeit, die Aseität des Menschen anerkennt“. 4. „Bei Beantwortung des Problems von der Willensfreiheit wird die Menschheit in letzter Linie von gefühlsmäßigen Faktoren geleitet: Aktivitäts-, Passivitätsgefühl.“ 5. „Der richtige Kern der Willenslehre besteht darin, daß man mit der Bezeichnung Wille, Willenskraft . . . die vollende und demgemäß mit Willen handelnde Persönlichkeit im Auge hat.“ 6. „Dieser Schulenstreit entbehrt jedoch nicht des tieferen Hintergrundes: Die Vergeltungstheorie betrachtete den Menschen als einzelpsycho-logisch motiviert, die deterministische Auffassung erfaßt ihn als sozial motiviert.“ Diese letzte führt zu einer Vertiefung des Schuldbegriffs. „Der Einzelne erscheint für seine Tat voll haftbar nur, sofern sie seiner Persönlichkeit entspringt. Die Verantwortung ist um so geringer, je weniger die Persönlichkeit des Verbrechers Quelle der Verbrechen bildet.“

Wahres, Ungenaues und offenbar Falsches finden sich in diesen kurzen Sätzen. Doch enthalten sie viel Gutes, das konsequent durchgedacht zur vollen Freiheitslehre der Scholastik zurückführen müßte. Das Problem der Willensfreiheit ist in erster Linie kein rechtliches, sondern ein psychologisches Tatsachenproblem, das freilich für das Recht, noch näher aber für die Sittlichkeit höchste Bedeutung hat. Auf Perolzheimers große Frage ist nicht nur eine direkte Antwort möglich, sondern sie ist in bejahendem Sinne und mit voller Sicherheit, nicht zwar für die fremde Persönlichkeit, wohl aber für jeden einzelnen durch seine eigenste Erfahrung, im eigenen Bewußtsein gegeben. Die Forderungen der Sittlichkeit und die Natur des Menschen bestätigen bündig und klar diese Antwort. Die spontane

¹ System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Band 5: Strafrechtsphilosophie und Strafrechtsreform (München 1907) 36—42.

Aktivität, die sich im Leben kundgibt, genügt nicht zu Freiheit; denn es kann auch physiologische Gesetze und Abfolgen geben, die das Tun in nötiger Weise determinieren. Die Vernunft ist die Quelle, nicht der Sitz der Freiheit. Die Vernunft hat ihr naturgemäßes und naturnotwendiges Korrelat in der Willensfähigkeit. Diese Fähigkeit ist so beschaffen, daß sie nichts wollen muß, außer was die Fülle alles Guten in sich enthält. Nicht Gefühle, sondern klare Erkenntnis der Willensakte, wie sie sich konkret im eigenen Innern vollziehen, führen den Menschen zur Überzeugung von der Willensfreiheit. Persönlichkeit ist jedes für sich bestehende und in sich abgeschlossene Einzelwesen, das durch seine Geislnatur, durch Vernunft und Willen befähigt ist, Herr seiner Handlungen zu sein, und nur dieses. Die menschliche Persönlichkeit ist nicht a se, sondern von Gott geschaffen. Die Lehre von der Willensfreiheit schließt keineswegs die Anerkennung aus, daß die sozialen Faktoren einen großen Einfluß auf das Willensleben ausüben. Aber diese Faktoren üben für gewöhnlich keinen nötigen Einfluß auf den Menschen aus; wo sie einen solchen ausüben würden, hört die freie Selbstentscheidung auf. Persönlichkeit darf nicht mit Charakter verwechselt werden. Überall da geht eine Entscheidung, eine Tat von der Persönlichkeit aus, wo sie ein Werk eigener Überzeugung und freier Selbstbestimmung ist.

11. Konstantin Gutberlet hatte schon in seinem Werk „Der Kampf um die Seele“ (1903) den Fehdehandschuh der Deterministen wieder aufgenommen und den Determinismus als ein „materialistisch-pantheistisches Problem“ hingestellt. Auch sein Sonderwerk¹ trägt wesentlich einen kritisch-polemischen Charakter. Die positive Begründung der Willensfreiheit und ihre Verteidigung lehnt sich meist an die Bekämpfung der Gegner an. Dies wird uns gleich im ersten Kapitel klar, wo die verschiedenen von H. Hößding aufgestellten Bedeutungen des Wortes Freiheit untersucht werden. Aus ihm seien einige charakteristische Gedanken herausgehoben: Willensfreiheit ist nicht Ursachlosigkeit. Denn die freie Tätigkeit hat ihre Ursache „in den Motiven zum Handeln, in der Verbindung mit dem Vermögen zu wollen“ (9). Sie ist mehr als Freiheit vom äußeren Zwang, die auch dem Tiere zukommt, sie besagt überdies Abwesenheit von innerer Nötigung (13 f.). Willensfreiheit ist nicht gleichbedeutend mit Willensstüchtigkeit und Willensenergie. Diese verlangen viel mehr als jene (17 f.). Sie kann bestehen trotz Furcht und Begierden; denn sie vermag diesen zu widerstehen und zu siegen. Sie ist noch nicht sittliche Vollendung, hört aber noch nicht auf, wenigstens in bezug auf die Wahl des Guten, auch wenn jene erreicht ist und das Sündigen unmöglich geworden (21 f.). Die Willensfreiheit ist Wahlfreiheit. Diese Wahl ist als individuelle Entscheidung genau bestimmt; aber nicht durch vorausgehende Motive und Neigungen, sondern durch selbsttätige Tat des Willens (23).

Das zweite Kapitel erbringt den Beweis für Willensfreiheit. Auch hier seien einige Kerngedanken herausgehoben: Der geistige Wille folgt der Vernunftserkenntnis. Diese aber lehrt uns das Gute als solches kennen. Daher kann

¹ Die Willensfreiheit und ihre Gegner. 2. Aufl. (458 S.), Sulba 1907.

unser Wille bei keinem endlichen Gute stehenbleiben, sondern nur bei der Glückseligkeit, dem Inbegriff aller Güter, oder dem unendlichen Gute, das alle andern Güter in überragender Weise in sich schließt. Daher auch die unumstößliche Tatsache der Unerfüllbarkeit unseres Glückseligkeitstriebes (29 f.). „Alle Menschen, soweit sie nicht durch systematische apriorische Vorurteile beeinflusst sind, haben die festeste Überzeugung von der Willensfreiheit“ (32). Wir loben und tadeln, belohnen und strafen den Menschen wie ein Wesen, das auch anders hätte handeln können und für sein Tun verantwortlich ist. Wir sind überzeugt, daß wir durch unsere Gründe bloß anregen, nicht nötigen können. Die Beweiskraft des Bewußtseins hebt Gutberlet noch besonders hervor. „Wird dessen Wahrhaftigkeit beanstandet oder geradezu . . . geleugnet, so wird damit das ganze intellektuelle Leben untergraben. . . . Man sage nicht, das Bewußtsein sei bloß untrüglich in betreff der Beschaffenheit desselben. Denn nicht Tatsachen im allgemeinen, sondern bestimmte, d. h. so und so beschaffene Tatsachen: Denken, Wollen, zum Denken und Wollen genötigt werden oder nicht genötigt werden, aus eigenem Antriebe sich entscheiden usw. sind Gegenstand des Bewußtseins“ (38). Wenn wir im Bewußtsein die Zustände fester, unabänderlicher Überzeugung und schwankender Meinung unterscheiden können, wie jeder zugeben muß, der nicht der allgemeinen Skepsis verfallen will, so werden wir mit derselben Sicherheit die analogen Zustände des Willens, Nötigung und Indifferenz unterscheiden können (39).

Die übrigen neun Kapitel lassen sich nicht skizzieren. Sie sind ein steter Waffengang mit den verschiedensten Gegnern der Willensfreiheit; es sind deren eine stattliche Zahl. Nicht weniger als vierzehn Autoren werden ausführlich in einzelnen Paragraphen behandelt. Diese Gegner scheiden sich bei Gutberlet in zwei Gruppen. Die einen vertreten Einzelwissenschaften und glauben, im Interesse ihrer Wissenschaft der Lehre von der Willensfreiheit entgegentreten zu müssen: Moralfilosophen, Anthropologen, Psychopathologen, Strafrechtslehrer. Andere sind Psychologen, Ethiker, Theologen oder Philosophen von Fach und müssen als solche zu dem Problem der Freiheit Stellung nehmen. Daß er dabei Gegner von Ruf sprechen läßt, bezeugen die Namen E. v. Hartmann, H. Höpfding, Fr. Paulsen, A. Schopenhauer, W. Windelband und W. Wundt. Und sie kommen reichlich, vielleicht überreichlich zu Worte, indem oft seitenlangen Ausführungen des Gegners nur kurze, wenngleich treffende Bemerkungen entgegengesetzt werden. Vor allem in dieser Fülle gegnerischer Anschauungen, welche Gutberlet hier beurteilt, liegt die Eigenart und der bleibende Wert dieses Werkes.

12. Einen warmen Verteidiger hat die Willensfreiheit in Joseph Kohler¹ gefunden. Er bespricht dieselbe unter den „Problemen des Strafrechts“. Die meisten Stimmen, die neuerdings die Willensfreiheit verneinen, „stammen aus dem Lager des Positivismus, also einer Lehre, die ohne philosophische Grundlagen auf bloßen Sand baut“ (19). Obwohl selbst auf pantheistischem Boden stehend, unternimmt er es, vom Standpunkt des Theismus aus den Einwurf zu

¹ Moderne Rechtsprobleme [Aus Natur und Geisteswelt, 128. Bbchen.] (Leipzig 1907) 19—43.

widerlegen, die Willensfreiheit stehe im Widerspruch mit der göttlichen Allwissenheit und Allursächlichkeit. Für die scharfen Formulierungen der Begriffe von seiten der „vielgeschmähten Scholastik“ findet er Worte großer Anerkennung (26 34). Gegen den Notwendeterminismus bemerkt er: „Der Wille ist nicht durch Beweggründe beherrscht, sondern er selbst beherrscht die Beweggründe. Die Beweggründe können daher nur sehr teilweise an der Betätigung des Willens mitwirken; es ist aber keine Rede davon, daß sie den Willen zu schaffen vermögen“ (30). Den Vorwürfen, die der Charakterdeterminismus gegen die alte Freiheitslehre erhebt, antwortet er: „Niemand leugnet weniger als wir den Einfluß der Beweggründe. Niemand leugnet weniger als wir den Einfluß des Charakters beim Handeln. Aber um so mehr bekämpfen wir die mechanische Seelenlehre, die die Tat einfach als die mathematische Diagonale von Beweggrund und Charakter erachtet. . . . Allerdings wird der Charakter eine Geneigtheit geben zu einem bestimmten Handeln, denn der Charakter selbst ist ja nichts anderes als eine Geneigtheit, in einer bestimmten Weise auf die Einflüsse zu wirken, was die Scholastiker, wie Thomas und Duns Scotus, *habitus* nennen, aber er ist eine Geneigtheit, nicht eine Notwendigkeit“ (42). Besondere Aufmerksamkeit hat Rohler der Zurechnungs- und Verantwortungslehre der Deterministen, namentlich Merkels, geschenkt. Sein Verwerfungsurteil deckt sich mit dem v. Rohlands.

Rückblick. Nicht lange durfte sich der Determinismus seines scheinbaren Sieges erfreuen. Nicht nur beginnen sich die Vertreter der Scholastik in wissenschaftlichen und populären Schriften wieder zahlreich zu melden, auch Juristen von der klassischen Schule treten in die Arena: Birkmeyer, v. Rohland und Rohler, und vor ihnen können die schwachen Beweisversuche nicht standhalten. Auch anderswoher melden sich Männer, die mit dem Determinismus nicht mehr zufrieden sind; und von Gomperz, Macé und sogar von Verolzheimer bekommt der Determinismus zu hören, daß man seine Übertreibungen und seine Entstellungen satt ist. Freilich kümmern sich noch manche seiner Verehrer aus der Schule Wundts und v. Bizts wenig um ihre Gegner, aber die Schwäche ihrer Argumente, die klaffenden Rissen in ihren Gedankengängen, der stete Appell an fremde Wissenschaften und „Postulate wissenschaftlicher Erklärung“ lassen verraten, daß die Zeit nicht mehr ferne ist, wo sich der Determinismus, mag er wollen oder nicht, seinen eigentlichen Gegnern zum Kampfe stellen muß. Vorläufig haben die Deterministen noch leichteres Spiel, weil sie die Scholastik immer noch ignorieren zu dürfen glauben und ihre nicht scholastischen Gegner oft gerade die schwächsten Punkte nicht angreifen, weil sie selber falschen Anschauungen huldigen, die leicht zum Determinismus zurückführen.

Julius Bekmer S. J.